

01.04.93

EG - A - G

19 Seiten

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über die Gefahren der Übertragung der Newcastle-Krankheit gemäß Artikel 3 der Richtlinie 91/494/EWG über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit frischem Geflügelfleisch und für seine Einfuhr aus Drittländern

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 90/539/EWG über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern sowie für ihre Einfuhr aus Drittländern

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/494/EWG über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit frischem Geflügelfleisch und für seine Einfuhr aus Drittländern

KOM(93) 96 endg.; Ratsdok. 5549/93

237/93

KEP-AE-Nr.: 930880

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 01. April 1993 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 16. März 1993 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine möglichst baldige Beschlußfassung durch den Rat an.

1. ND-Impfstoffe

Lebendimpfstoffe:

Lebendimpfstoffe sollten bei Eintagsküken einen ICP-Index von 0,4 nicht überschreiten.

Die einzelnen Impfdosen sollten bei Verabreichung über das Trinkwasser oder durch Augentropfen mindestens 10^6EID_{50} Virusmaterial enthalten.

Inaktivierte Impfstoffe (Totimpfstoffe):

Inaktivierte Impfstoffe sollten nicht aus Virusmaterial mit einem ICP-Index in Eintagsküken von über 0,7 hergestellt werden; in der Regel besteht kein Grund, Virusmaterial mit einem ICP-Index von mehr als 0,4 zu verwenden. Für den Fall, daß Virusmaterial mit einem ICP-Index von weniger als 0,7 für ausreichenden Impfschutz nicht verfügbar ist, kann zur Immunisierung eine Vakzine aus homologem inaktiviertem Virusmaterial verwendet werden.

Die einzelnen Dosen Totimpfstoff sollten einen Schutzeffekt von mindestens 50 PD_{50} haben.

2. Impfprogramme

Zum jetzigen Zeitpunkt kann noch kein einheitliches Impfprogramm empfohlen werden. Im allgemeinen sollten die Programme den vom Impfstoffhersteller getesteten und empfohlenen Programmen entsprechen. Zu Zeitpunkt und Methode der Verabreichung könnten zwar Empfehlungen abgegeben werden, die jedoch durch Landes-, Gebiets- oder Betriebsverhältnisse in Frage gestellt werden könnten. So wurde beispielsweise festgestellt, daß auf Aerosol-(Spray-) Applikation von Lebendimpfstoffen zwar eine bessere Immunantwort erfolgt als bei oraler Applikation über das Trinkwasser, der Vorteil dieser Route jedoch eindeutig durch die negativen Auswirkungen für den Fall, daß Mykoplasma oder ein anderer Erreger von Atemwegserkrankungen präsent ist, verlorenginge.

Notimpfung (Ringimpfung)

Für den Fall, daß eine Ringimpfung beschlossen wurde, muß bei der Erstimpfung unbedingt die Aerosoltechnik (Spray) angewandt werden, wobei der Impfstoff vorzugsweise in entionisiertem Wasser resuspendiert sein sollte. Über etwaige Folgeimpfungen sollten die nationalen Behörden nach Anhörung der Kommission entscheiden.

Impfung von Sporttauben

Es darf in bezug auf klassisch virulente Newcastle-Krankheit zwischen Sporttauben und Geflügel kein Unterschied gemacht werden. Überdies ist schwer zu verstehen, warum das variable ND-Virus, das seit 1981 europaweit Sporttauben infiziert, bei Geflügelinfektion anders behandelt wird als bei Taubeninfektion. Für Tauben sind unterschiedliche inaktivierte Impfstoffe verfügbar; da mit Totimpfstoffen aus ND-Virusmaterial mit ICPI-Werten von $< 0,7$ ein angemessener Schutz gegen das variable Virus erreicht werden kann, braucht nicht auf homologe Impfstoffe aus inaktiviertem Erregermaterial zurückgegriffen werden.

Offenbar ist es unerlässlich, die Seuche aus der Sporttaubenpopulation zu tilgen. Obwohl sich Tauben in der Praxis nur schwer kontrollieren lassen, können folgende Empfehlungen gegeben werden:

- die Mitgliedstaaten sollten die obligatorische Impfung von Sport- und Ausstellungstauben mit inaktivierten Impfstoffen einführen;
- alle Tiere eines Taubenschlags sind zu töten, wenn bei einem dem betreffenden Taubenschlag zugehörenden Tier ND-Virus mit einem ICP-Index von mehr als 0,7 isoliert wird;
- Sporttauben sollten an Wettflugveranstaltungen nur teilnehmen dürfen, wenn eine Impfbescheinigung vorliegt.

IV. Schlußfolgerungen und vorgeschlagene Maßnahmen

Im Zusammenhang mit der Vorlage von Vorschlägen zur Vollendung des Binnenmarktes wurde eine Überarbeitung der Richtlinien 90/539/EWG und 91/494/EWG vor dem 31. Dezember 1992 gefordert. Diese Überarbeitung betraf insbesondere folgende Punkte:

- Impfstoffe für die Geflügelimpfung gegen die Newcastle-Krankheit zu empfehlen;
- ein Impfprogramm für die Newcastle-Krankheit zu empfehlen

Der Wissenschaftliche Veterinärausschuß setzte eine Untergruppe ein, welche die angeforderte Untersuchung durchführte und dem Wissenschaftlichen Veterinärausschuß über die Ergebnisse berichtete. Sie wurden vom Ausschuß einstimmig angenommen. Dieser Bericht wurde in der Stellungnahme des wissenschaftlichen Veterinärausschusses berücksichtigt.

II. Gefahren einer Übertragung der Newcastle-Krankheit

Die Gefahren einer Übertragung der Newcastle-Krankheit (ND) wurden wie folgt eingeschätzt:

1. Einschleppung der Newcastle-Krankheit in ein Land

<u>Infektionsquelle</u>	<u>Ausbreitungsgefahr</u>
a) Käfigvögel	groß
b) Wildvögel	mittelgroß für Geflügel auf Flugrouten der Wildvögel
c) Tauben	zur Zeit groß, wenn sie Zugang zu Futter und Geflügelhäusern haben oder wenn das Geflügel in Auslaufhaltung aufgezogen wird.
d) Lebendgeflügel und Bruteier	Lebendgeflügel kann je nachdem, in welchem Maße am Ursprungsort und während des Transportes Kontrollen durchgeführt werden, ein mehr oder minder hohes Risiko darstellen. Das Risiko ist für den innergemeinschaftlichen Handel niedrig, sofern Kontrollmaßnahmen konsequent durchgeführt und befolgt werden. Bruteier stellen ein niedriges Risiko dar, sofern sie einwandfrei begast wurden.

- e) Lebensmittel Mehr oder minder großes Risiko, je nach Ursprungsland der Lebensmittelbestandteile, Art der Lagerung und Behandlung, insbesondere Hitzebehandlung.
- f) Geflügelfleisch Mehr oder minder hohes Risiko, je nachdem, inwieweit am Ursprungsort und während des Transports kontrolliert wird. Niedriges Risiko für den innergemeinschaftlichen Handel, sofern Kontrollmaßnahmen konsequent durchgeführt und befolgt werden.
- g) Tafeleier und Eierprodukte gering.
- h) Sonstige Geflügel-erzeugnisse Das Risiko hängt vom Ursprungsland und von der Behandlung ab. Hohes Risiko bei der Einfuhr aus Ländern, in denen die Newcastle-Krankheit endemisch ist. Niedriges Risiko bei Mitgliedstaaten, wenn die gemeinschaftlichen Kontrollmaßnahmen durchgeführt werden.
- i) Düngemittel mit Geflügelmist Sollten als hohes Risiko angesehen werden, sofern keine entsprechende Behandlung stattgefunden hat.
- j) Menschen Mittelhohes Risiko, das sich im landwirtschaftlichen Betrieb durch angemessene Hygienemaßnahmen verringern läßt.
- k) Aasfresser Gering.
- l) Reptilien Gering.
- m) Übertragung durch die Luft Sehr gering, es sei denn, die Geflügelbestände befinden sich in der Nähe der Grenze zu Ländern mit enzootischer Newcastle-Krankheit.
- n) Trinkwasser Gering.
- o) Ansteckungsträger Gewöhnlich niedriges Risiko, jedoch unter Umständen hohes Risiko durch kontaminierte Züge und Lastwagen, die aus Ländern mit enzootischer Newcastle-Krankheit kommen.

p) Impfstoffe

gering, wenn die verwendeten Impfstoffe den vorgeschlagenen EG-Vorschriften entsprechen.

2. Ausbreitung nach Erstaussbruch der Seuche

- | | |
|--------------------------------------|---|
| a) Käfigvögel | Sehr gering. |
| b) Wildvögel | Bedeutendes Risiko in der Theorie, in der Praxis jedoch kaum nachweisbar. Jegliches Risiko läßt sich durch Geflügelhauskontrollen ausschalten. Es besteht ein größeres Risiko bei Tieren in Auslaufhaltung. |
| c) Tauben | Derzeit großes Risiko. |
| d) Lebendgeflügel und Bruteier | Lebendgeflügel stellt ein sehr hohes Risiko dar. Bruteier sind ein mittelgroßes Risiko, sofern sie nicht in angemessener Weise begast wurden. |
| e) Lebensmittel | Hohes Risiko, sofern Kontaminierung durch Wildvögel möglich. Die Wiederverwendung von Lebensmitteln aus infizierten Betrieben stellt ebenfalls ein hohes Risiko dar. |
| f) Geflügelfleisch | Gering. |
| g) Tafeleier und Eiprodukte | Gering. |
| h) Sonstige Geflügel-
erzeugnisse | Niedriges Risiko bei vorschriftsmäßiger Verarbeitung nach Vorschriften der Richtlinie 90/667 über die Harmonisierung der Vorschriften zur Beseitigung und Verarbeitung tierischer Abfälle. |
| i) Düngemittel mit
Geflügelmist | Äußerst hoch. |

j) Menschen

Nach einem Ausbruch bedeutet die Bewegungsfreiheit von Menschen (ungeachtet ihrer Funktion oder ihrer Stellung) ein extrem hohes Risiko für die mechanische Übertragung des Virus.

k) Aasfresser

mittelgroß.

l) Reptilien

Niedriges Risiko, sollte jedoch nicht außer acht gelassen werden, wenn solche Tiere häufig als Schädlinge in Geflügelhäusern anzutreffen sind.

m) Verbreitung durch
die Luft

Hohes Risiko, jedoch von zahlreichen Faktoren wie Konzentration von Geflügelherden, Wetter, Virusstamm usw. abhängig.

n) Trinkwasser

Hohes Risiko, wenn es von Oberflächenwasser stammt und unbehandelt verwendet wird.

o) Impfstoffe

Niedriges Risiko, wenn die Impfstoffe den EG-Vorschriften entsprechen.

p) Ansteckungsträger

Das Verbringen von Ansteckungsträgern aus infizierten Betrieben ohne strenge Desinfektionsmaßnahmen stellt ein äußerst hohes Risiko dar.

q) Insekten

Niedriges Risiko für die Ausbreitung der Krankheit, durch Insekten, außer in Gebieten mit Geflügelbeständen mit hoher Besatzdichte, in denen Insektenschädlinge ein ernsthaftes Problem darstellen.

III. Beurteilung der Impfung gegen die Newcastle-Krankheit

Auch wenn die Politik der EG weiterhin auf Impfungen ausgerichtet ist, wäre es mittelfristig ratsam, eine Vakzine herzustellen, die eine einfache Unterscheidung zwischen der Antikörperreaktion auf den Impfstoff und auf Feldviren ermöglichen würde. So laufen in verschiedenen Laboratorien Arbeiten zur Herstellung von Vektorvakzinen, die das F-Protein des ND-Virus ausdrücken können. Derartige Vakzine hätten den Vorteil, daß Bluttests verwendet werden könnten, um Infektionen durch Feldviren festzustellen und die Überwachung von Geflügelbeständen zu ermöglichen.

Bis solche Vakzine zur Verfügung stehen, können für ihre Verwendung folgende Empfehlungen abgegeben werden:

1. ND-Impfstoffe

Lebendimpfstoffe:

Lebendimpfstoffe sollten bei Eintagsküken einen ICP-Index von 0,4 nicht überschreiten.

Die einzelnen Impfdosen sollten bei Verabreichung über das Trinkwasser oder durch Augentropfen mindestens 10^6 EID₅₀ Virusmaterial enthalten.

Inaktivierte Impfstoffe (Totimpfstoffe):

Inaktivierte Impfstoffe sollten nicht aus Virusmaterial mit einem ICP-Index in Eintagsküken von über 0,7 hergestellt werden; in der Regel besteht kein Grund, Virusmaterial mit einem ICP-Index von mehr als 0,4 zu verwenden. Für den Fall, daß Virusmaterial mit einem ICP-Index von weniger als 0,7 für ausreichenden Impfschutz nicht verfügbar ist, kann zur Immunisierung eine Vakzine aus homologem inaktiviertem Virusmaterial verwendet werden.

Die einzelnen Dosen Totimpfstoff sollten einen Schutzeffekt von mindestens 50 PD₅₀ haben.

2. Impfprogramme

Zum jetzigen Zeitpunkt kann noch kein einheitliches Impfprogramm empfohlen werden. Im allgemeinen sollten die Programme den vom Impfstoffhersteller getesteten und empfohlenen Programmen entsprechen. Zu Zeitpunkt und Methode der Verabreichung könnten zwar Empfehlungen abgegeben werden, die jedoch durch Landes-, Gebiets- oder Betriebsverhältnisse in Frage gestellt werden könnten. So wurde beispielsweise festgestellt, daß auf Aerosol-(Spray-) Applikation von Lebendimpfstoffen zwar eine bessere Immunantwort erfolgt als bei oraler Applikation über das Trinkwasser, der Vorteil dieser Route jedoch eindeutig durch die negativen Auswirkungen für den Fall, daß Mykoplasma oder ein anderer Erreger von Atemwegserkrankungen präsent ist, verlorengehe.

Notimpfung (Ringimpfung)

Für den Fall, daß eine Ringimpfung beschlossen wurde, muß bei der Erstimpfung unbedingt die Aerosoltechnik (Spray) angewandt werden, wobei der Impfstoff vorzugsweise in entionisiertem Wasser resuspendiert sein sollte. Über etwaige Folgeimpfungen sollten die nationalen Behörden nach Anhörung der Kommission entscheiden.

Impfung von Sporttauben

Es darf in bezug auf klassisch virulente Newcastle-Krankheit zwischen Sporttauben und Geflügel kein Unterschied gemacht werden. Überdies ist schwer zu verstehen, warum das variable ND-Virus, das seit 1981 europa-weit Sporttauben infiziert, bei Geflügelinfektion anders behandelt wird als bei Taubeninfektion. Für Tauben sind unterschiedliche inaktivierte Impfstoffe verfügbar; da mit Totimpfstoffen aus ND-Virusmaterial mit ICPI-Werten von $< 0,7$ ein angemessener Schutz gegen das variable Virus erreicht werden kann, braucht nicht auf homologe Impfstoffe aus inaktiviertem Erregermaterial zurückgegriffen werden.

Offenbar ist es unerlässlich, die Seuche aus der Sporttaubenpopulation zu tilgen. Obwohl sich Tauben in der Praxis nur schwer kontrollieren lassen, können folgende Empfehlungen gegeben werden:

- die Mitgliedstaaten sollten die obligatorische Impfung von Sport- und Ausstellungstauben mit inaktivierten Impfstoffen einführen;
- alle Tiere eines Taubenschlags sind zu töten, wenn bei einem dem betreffenden Taubenschlag zugehörenden Tier ND-Virus mit einem ICP-Index von mehr als 0,7 isoliert wird;
- Sporttauben sollten an Wettflugveranstaltungen nur teilnehmen dürfen, wenn eine Impfbescheinigung vorliegt.

IV. Schlußfolgerungen und vorgeschlagene Maßnahmen

Im Zusammenhang mit der Vorlage von Vorschlägen zur Vollendung des Binnenmarktes wurde eine Überarbeitung der Richtlinien 90/539/EWG und 91/494/EWG vor dem 31. Dezember 1992 gefordert. Diese Überarbeitung betraf insbesondere folgende Punkte:

- die Stellungnahmen des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses über die Gefahren einer Übertragung der Newcastle-Krankheit,
- die nationalen Vorschriften für die Seuchenüberwachung und die Arbeitsweise von für den innergemeinschaftlichen Handel zugelassenen Betrieben, wie in den von den Mitgliedstaaten vorgelegten Plänen beschrieben, und 1991 von der Kommission angenommen,
- die gemeinschaftlichen Maßnahmen gemäß der Richtlinie 92/40/EWG des Rates mit Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest⁽¹⁾ und gemäß der Richtlinie 92/66/EWG des Rates über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit⁽²⁾.

Auf der Grundlage dieser Überarbeitung wurden folgende Vorschläge erstellt, die diesem Bericht beiliegen:

- a) Entwurf eines Vorschlags für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 90/539/EWG über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern und für ihre Einfuhr aus Drittländern;
- b) Entwurf eines Vorschlags für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/494/EWG über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit frischem Geflügelfleisch und für seine Einfuhr aus Drittländern.

(1) ABl. Nr. L 167 vom 22.06.1992, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 260 vom 05.09.1992, S. 1.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 90/539/EWG über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern sowie für ihre Einfuhr aus Drittländern

(93/C 89/12)

KOM(93) 96 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 16. März 1993)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Da sich die Geflügelwirtschaft zu größeren Betriebseinheiten und intensiverer Bewirtschaftung hin entwickelt hat, müssen bestimmte Aspekte der Richtlinie 90/539/EWG des Rates vom 15. Oktober 1990 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern sowie für ihre Einfuhr aus Drittländern⁽¹⁾ angepaßt werden, um deutlich die einschlägigen Anforderungen festzulegen und ihre Anwendung durch die Mitgliedstaaten zu erleichtern.

Der Rat hat die Richtlinie 92/66/EWG⁽²⁾ zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit und die Richtlinie 92/40/EWG⁽³⁾ zur Bekämpfung der Geflügelpest erlassen, wodurch eine Vereinfachung der Richtlinie 90/539/EWG ermöglicht wird.

Unter Berücksichtigung des Berichtes der Kommission an den Rat über die Gefahren der Übertragung der Newcastle-Krankheit und die Anforderungen an Impfstoffe gegen diese Krankheit sollte die Möglichkeit geschaffen werden, Mitgliedstaaten oder Regionen gegebenenfalls als nicht gegen Newcastle-Krankheit impfende Gebiete anzuerkennen. Dieser Status sollte bei Bedarf allerdings aufgehoben werden können.

Die für Drittländer geltende Handelsregelung ist zu ändern, um sicherzustellen, daß sie derjenigen gleichwertig ist, die in den Mitgliedstaaten insbesondere auf Newcastle-Krankheit und Geflügelpest angewandt wird —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 90/539/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Eintagsküken: sämtliches Geflügel mit einem Alter von weniger als 72 Stunden, das noch nicht gefüttert wurde; Flugenten (*Cairina moschata*) oder Kreuzungen daraus können jedoch gefüttert werden;“.

2. Artikel 2 Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. Herde: sämtliches Geflügel mit identischem Seuchenstatus, das im selben Stallraum oder Auslauf gehalten wird und eine epidemiologische Einheit bildet. Bei Geflügelhäusern sind darunter alle Vögel zu verstehen, die sich im selben Luftraum aufhalten;“.

3. Artikel 2 Nummer 9 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

„c) Aufzuchtbetrieb:

- i) ein Aufzuchtbetrieb für Zuchtgeflügel, dessen Tätigkeit darin besteht, für das Wachstum des Zuchtgeflügels bis zur Fortpflanzungsreife zu sorgen, oder
- ii) ein Aufzuchtbetrieb für Nutzgeflügel, dessen Tätigkeit darin besteht, für das Wachstum des eierlegenden Nutzgeflügels bis zum Stadium der Legereife zu sorgen;“.

4. Artikel 2 Nummer 15 wird gestrichen.

5. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 303 vom 31. 10. 1990, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 260 vom 5. 9. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 167 vom 22. 6. 1992, S. 1.

„Artikel 5

Für den innergemeinschaftlichen Handel

- a) müssen Bruteier, Eintagsküken, Zucht- und Nutzgeflügel die in den Artikeln 6, 12, 15 und 17 sowie alle gemäß den Artikeln 13 und 14 festgelegten Bedingungen erfüllen.

Ferner müssen:

- Bruteier den Bedingungen gemäß Artikel 7 genügen,
- Eintagsküken die Bedingungen gemäß Artikel 8 erfüllen,
- Zucht- und Nutzgeflügel den Bedingungen gemäß Artikel 9 genügen;

- b) muß Schlachtgeflügel die in den Artikeln 10, 12, 15 und 17 sowie die gemäß den Artikeln 13 und 14 festgelegten Bedingungen erfüllen;

- c) Geflügel (einschließlich Eintagsküken und Bruteier), das für die Aufstockung von Wildbeständen in Gefangenschaft aufgezogen wird, muß die Bedingungen nach Artikel 10 Buchstabe a), den Artikeln 12, 15 und 17 sowie die gemäß den Artikeln 13 und 14 festgelegten Bedingungen erfüllen.“

6. Artikel 6 Nummer 1 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

„c) sie dürfen nicht in einem Gebiet liegen, das aufgrund des Ausbruchs einer Krankheit, für die das betreffende Geflügel empfänglich ist, tierseuchenrechtlichen Beschränkungsmaßnahmen gemäß den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften unterliegt;“

7. Artikel 6 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. einer Herde, die zum Zeitpunkt des Versands von klinischen Symptomen oder dem Verdacht auf eine ansteckende Geflügelkrankheit frei ist.“

8. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„Artikel 7

Zum Zeitpunkt ihres Versands müssen Bruteier folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Sie müssen aus Herden stammen, die
 - sich seit mehr als sechs Wochen in einem oder mehreren gemeinschaftlichen Betrieben im Sinne von Artikel 6 Nummer 1 Buchstabe a) befanden,
 - im Fall einer Impfung die Impfbedingungen nach Anhang III erfüllen,
 - innerhalb von 72 Stunden vor dem Versand von einem amtlichen bzw. ermächtigten Tierarzt auf Krankheiten untersucht worden sind

und zu diesem Zeitpunkt von klinischen Symptomen oder dem Verdacht auf eine ansteckende Krankheit frei waren oder monatlich von einem amtlichen bzw. ermächtigten Tierarzt auf Krankheiten kontrolliert worden sind, wobei der letzte Besuch innerhalb von 31 Tagen vor dem Versand erfolgt sein muß. Wird diese Möglichkeit gewählt, so sind die Aufzeichnungen über den Gesundheitsstatus der Herde außerdem von einem amtlichen bzw. ermächtigten Tierarzt zu prüfen und der derzeitige Gesundheitsstatus anhand aktueller Informationen zu bewerten, die von der für die Herde verantwortlichen Person innerhalb von 72 Stunden vor dem Versand vorgelegt wurden. Geben diese Aufzeichnungen oder sonstigen Informationen Anlaß zu einem Krankheitsverdacht, so muß der amtliche bzw. ermächtigte Tierarzt die Herde untersucht haben, um das Vorhandensein einer ansteckenden Geflügelkrankheit auszuschließen.

2. Sie müssen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1868/77 gekennzeichnet sein.

3. Vor Versand in einen anderen Mitgliedstaat müssen die Bruteier entsprechend den Anweisungen des amtlichen Tierarztes desinfiziert worden sein.

4. Wenn in der Herde, aus der die Eier stammen, während der Bebrütung ansteckende, durch Eier übertragbare Geflügelkrankheiten auftreten, so sind die betreffende Brüterei und die für sie und die Ursprungsherde zuständige(n) Behörde(n) zu unterrichten.“

9. Artikel 8 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) im Fall einer Impfung die Impfbedingungen nach Anhang III erfüllen;“

10. Artikel 9 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) im Fall einer Impfung die Impfbedingungen nach Anhang III erfüllen;“

11. Artikel 9 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

„c) innerhalb von 48 Stunden vor dem Versand von einem amtlichen bzw. ermächtigten Tierarzt auf Krankheiten untersucht worden sein und zu diesem Zeitpunkt von klinischen Symptomen oder dem Verdacht auf eine ansteckende Geflügelkrankheit frei sein.“

12. Artikel 10 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

„c) in dem das von einem amtlichen bzw. ermächtigten Tierarzt innerhalb von fünf Tagen vor dem Versand auf Krankheiten untersuchte Geflügel der Herde, zu der das zu schlachtende Geflügel gehört, von klinischen Symptomen oder Verdacht auf eine ansteckende Geflügelkrankheit frei war;“

13. Artikel 10 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

„d) der nicht in einem Gebiet liegt, das aufgrund des Ausbruchs einer Krankheit, für die das betreffende Geflügel empfänglich ist, tierseuchenrechtlichen Beschränkungsmaßnahmen gemäß den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften unterliegt.“

14. Nach Artikel 10 wird folgender Artikel 10a eingefügt:

„Artikel 10a

Zum Zeitpunkt seines Versands muß das zur Aufstockung von Wildbeständen bestimmte Geflügel aus einem Betrieb stammen,

- a) in dem es sich seit dem Schlupf oder seit mehr als 21 Tagen befand;
- b) der keinerlei tierseuchenrechtlichen Beschränkungsmaßnahmen betreffend Geflügel unterworfen ist;
- c) in dem das von einem amtlichen bzw. ermächtigten Tierarzt innerhalb von 48 Stunden vor dem Versand auf Krankheiten untersuchte Geflügel der Herde, aus der die Sendung stammt, von klinischen Symptomen oder dem Verdacht auf eine ansteckende Geflügelkrankheit frei war;
- d) der nicht in einem Gebiet liegt, das aufgrund des Ausbruchs einer Krankheit, für die das betreffende Geflügel empfänglich ist, tierseuchenrechtlichen Verboten gemäß den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften unterliegt.“

15. Artikel 11 Absatz 2 dritter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— im Fall von Impfungen die Impfbedingungen nach Anhang III erfüllen;“.

16. Artikel 11 Absatz 2 fünfter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— sich nicht in einem Gebiet befinden, das aufgrund des Ausbruchs einer Krankheit, für die das betreffende Geflügel empfänglich ist, tierseuchenrechtlichen Beschränkungsmaßnahmen gemäß den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften unterliegt.“

17. Artikel 11 Absatz 2 letzter Gedankenstrich wird gestrichen.

18. Dem Artikel 11 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Alle Vögel einer Sendung müssen in serologischen Tests zur Feststellung von Antikörpern von *Salmonella pullorum* et *gallinarum* gemäß Anhang II Kapitel II negativ reagiert haben. Bei Bruteiern oder Eintagsküken ist die Ursprungsherde einem serologischen Test auf *Salmonella pullorum* et *gallinarum* zu unterziehen, bei dem eine mögliche Infektion bei einer Infektionsprävalenz von 5 % mit einer Nachweissicherheit von 95 % festgestellt werden kann.“

19. In Artikel 12 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:

„(2) Wenn ein Mitgliedstaat oder eine oder mehrere Regionen eines Mitgliedstaats als nicht gegen Newcastle-Krankheit impfend anerkannt werden wollen, so können sie ein Programm gemäß Artikel 13 Absatz 1 vorlegen.

Die Kommission prüft die von den Mitgliedstaaten übermittelten Programme. Die Programme können unter Beachtung der Kriterien gemäß Artikel 13 Absatz 1 nach dem Verfahren des Artikels 32 genehmigt werden. Nach demselben Verfahren erfolgt die Festlegung zusätzlicher allgemeiner oder besonderer Garantien, die im innergemeinschaftlichen Handel verlangt werden können.

Ist ein Mitgliedstaat oder eine Region eines Mitgliedstaats der Auffassung, daß der Status des nicht gegen Newcastle-Krankheit impfenden Gebiets erreicht ist, so kann bei der Kommission eine Anerkennung dieses Status nach dem Verfahren des Artikels 32 beantragt werden.

Bei der Festlegung des Status eines nicht gegen Newcastle-Krankheit impfenden Gebiets sind die Angaben gemäß Artikel 14 Absatz 1 und insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- die Impfung des Geflügels gemäß Artikel 1 gegen die Newcastle-Krankheit muß zumindest in den zwölf vorausgegangenen Monaten untersagt gewesen sein;
- Zuchtgeflügelherden müssen mindestens einmal jährlich durch einen serologischen Test nach genauen Regeln gemäß dem Verfahren des Artikels 32 aus Newcastle-Krankheit untersucht worden sein;
- in den Betrieben darf sich kein Geflügel befinden, das in den vorausgegangenen zwölf Monaten gegen die Newcastle-Krankheit geimpft wurde.

(3) Die Kommission kann den Status eines nicht gegen die Newcastle-Krankheit impfenden Gebiets nach dem Verfahren des Artikels 32 in folgenden Fällen aufheben:

- i) schwerer Ausbruch der Newcastle-Krankheit, der nicht unter Kontrolle gebracht werden kann, oder
- ii) Aufhebung des gesetzlichen Verbots von Routineimpfungen gegen die Newcastle-Krankheit.

(4) Die Bedingungen gemäß Absatz 1 werden überprüft, bevor die Rechtsvorschriften zur Harmonisierung der Verwendung von Impfstoffen gegen die Newcastle-Krankheit in Kraft treten.“

20. Artikel 15 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eintagsküken und Bruteier sind wie folgt zu transportieren:

- in neuen, für diesen Zweck vorgesehenen Einwegbehältern oder
- in Mehrwegbehältern, sofern sie vor jeder Wiederverwendung gereinigt und desinfiziert worden sind.

In jedem Fall müssen diese Behälter

a) ausschließlich Eintagsküken oder Bruteier enthalten, die nach Geflügelart, -kategorie und -typ identisch sind und aus demselben Betrieb stammen;

b) folgende Angaben tragen:

- Name des Ursprungsmitgliedstaats und der Ursprungsregion,
- Kennnummer des Ursprungsbetriebs gemäß Anhang II Kapitel I Nummer 2,
- Anzahl der in jedem Behälter befindlichen Küken oder Eier.“

21. Artikel 15 Absatz 3 dritter Gedankenstrich wird gestrichen.

22. Dem Artikel 15 Absatz 4 wird folgender Buchstabe c) angefügt:

„c) Geflügel, das für die Aufstockung von Wildbeständen bestimmt ist, muß unverzüglich zum Bestimmungsort transportiert werden, ohne dabei mit anderem Geflügel, ausgenommen Geflügel zur Aufstockung von Wildbeständen, das die Bedingungen gemäß dieser Richtlinie erfüllt, in Berührung zu kommen.“

23. Artikel 17 letzter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— mit einem Stempel und einer Unterschrift versehen ist, die sich farblich von der Bescheinigung abheben.“

24. Artikel 19 wird gestrichen.

25. Artikel 22 erhält folgende Fassung:

„Artikel 22

(1) Das Geflügel und die Bruteier müssen aus Drittländern stammen,

a) in denen die Geflügelpest und die Newcastle-Krankheit nach den Definitionen in der Richtlinie 92/40/EWG bzw. 92/66/EWG anzeigepflichtig sind;

b) die frei von Geflügelpest und Newcastle-Krankheit sind oder

c) die, auch wenn sie nicht frei von diesen Krankheiten sind, Bekämpfungsmaßnahmen treffen, die denen der Richtlinie 92/40/EWG bzw. 92/66/EWG zumindest gleichwertig sind.

(2) Die allgemeinen Kriterien für die Einstufung der Drittländer in Bezug auf Absatz 1 Buchstabe b) werden nach dem Verfahren des Artikels 32 erlassen.

(3) Die Kommission kann nach dem Verfahren des Artikels 32 entscheiden, unter welchen Bedingungen die Vorschriften des Absatzes 1 lediglich auf einen Teil des Hoheitsgebiets eines Drittlands angewandt werden können.

Nach demselben Verfahren kann sie entscheiden, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen die Mitgliedstaaten Ausnahmen von den allgemeinen Kriterien gemäß Absatz 1 zulassen dürfen.

(4) Drittländer oder Teile davon, die frei von Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit sind, verlieren diesen Status nicht, wenn eine begrenzte Anzahl von epidemiologisch zusammenhängenden Krankheitsausbrüchen in einem genau begrenzten Gebiet auftreten, sofern

— diese Ausbrüche innerhalb von drei Monaten erfolgreich bekämpft werden können und

— lebendes Geflügel, Bruteier oder frisches Geflügelfleisch dieses Gebiet lediglich zur Verarbeitung oder Beseitigung verlassen können.

Die Kommission kann nach dem Verfahren des Artikels 32 Zusatzbedingungen für die Einfuhr von lebendem Geflügel und Bruteiern aus diesen Ländern oder Teilen davon vorschreiben.“

26. Artikel 24 Buchstabe h) erhält folgende Fassung:

„h) mit einem Stempel und einer Unterschrift versehen sein, die sich farblich von der Bescheinigung abheben.“

27. In Artikel 32 Absatz 4 werden die Worte „es sei denn, der Rat hat sich mit einfacher Mehrheit gegen die genannten Maßnahmen ausgesprochen“ gestrichen.

28. In Artikel 33 Absatz 4 werden die Worte „es sei denn, der Rat hat sich mit einfacher Mehrheit gegen die genannten Maßnahmen ausgesprochen“ gestrichen.

29. Artikel 35 wird gestrichen.

30. In Anhang I werden die Angaben betreffend das nationale Referenzlabor Dänemarks wie folgt geändert:

„National Veterinary Laboratory, Poultry Disease Division, Høngvej 2, DK-8200 Aarhus N;“

31. In Anhang IV Muster 5 erhält Nummer 14 Buchstabe a) folgende Fassung:

„a) das vorstehend bezeichnete Geflügel den Bestimmungen nach Artikel 10 und 15 der Richtlinie 90/539/EWG entspricht;“.

32. In Anhang IV Muster 6 erhält Nummer 14 Buchstabe a) folgende Fassung:

„a) das vorstehend bezeichnete Geflügel den Bestimmungen gemäß den Artikeln 10a und 15 der Richtlinie 90/539/EWG entspricht;“.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richt-

linie spätestens am 31. Dezember 1993 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/494/EWG über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit frischem Geflügelfleisch und für seine Einfuhr aus Drittländern

(93/C 89/13)

KOM(93) 96 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 16. März 1993)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 3 Buchstabe A Nummer 1 der Richtlinie 91/494/EWG vom 26. Juni 1991 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit frischem Geflügelfleisch und für seine Einfuhr aus Drittländern⁽¹⁾ muß Geflügelfleisch, das für Mitgliedstaaten oder Gebiete von Mitgliedstaaten bestimmt ist, deren Status gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 90/539/EWG des Rates vom 15. Oktober 1990 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern sowie für ihre Einfuhr aus Drittländern⁽²⁾ fest-

gelegt worden ist, aus Geflügelherden stammen, die hinsichtlich der Impfung gegen die Newcastle-Krankheit bestimmten Regeln unterliegen.

Es ist notwendig, die Regeln für Impfungen gegen die Newcastle-Krankheit festzulegen, die ab dem 1. Januar 1993 beim Handel mit frischem Geflügelfleisch in den Mitgliedstaaten oder Gebieten von Mitgliedstaaten gelten, deren Status nach Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 90/539/EWG anerkannt wurde.

Die ab dem 1. Januar 1993 geltenden Regeln sollten den Bericht der Kommission an den Rat über die Gefahren der Übertragung der Newcastle-Krankheit berücksichtigen.

Der Rat hat die Richtlinie 92/66/EWG⁽³⁾ zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit und die Richtlinie 92/40/EWG⁽⁴⁾ zur Bekämpfung der Geflügelpest erlassen, wodurch eine Vereinfachung der Richtlinie 91/494/EWG ermöglicht wird.

Es ist wünschenswert, eine Alternative zu der besonderen Kennzeichnung nach Artikel 5 der Richtlinie 91/494/EWG zuzulassen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 35.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 303 vom 31. 10. 1990, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 260 vom 5. 9. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 167 vom 22. 6. 1992, S. 1.

Durch eine Änderung der Regeln für den Handel mit Drittländern ist sicherzustellen, daß sie denjenigen gleichwertig sind, die in den Mitgliedstaaten insbesondere auf Newcastle-Krankheit und Geflügelpest angewandt werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 91/494/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Buchstabe A Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. sich seit dem Schlupf im Gebiet der Gemeinschaft befunden hat oder gemäß Kapitel III der Richtlinie 90/539/EWG aus Drittländern eingeführt worden ist.

Ist das Geflügelfleisch für Mitgliedstaaten oder Gebiete von Mitgliedstaaten bestimmt, deren Status gemäß Artikel 12 Absatz 2 dieser Richtlinie anerkannt worden ist, so muß es von Geflügel stammen, das während 30 Tagen vor der Schlachtung nicht mit einem abgeschwächten Lebendimpfstoff gegen die Newcastle-Krankheit geimpft worden ist.

Diese Regel wird überarbeitet, bevor die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zur Harmonisierung der Verwendung von Impfstoffen gegen die Newcastle-Krankheit in Kraft treten;“.

2. Artikel 3 Buchstabe A Nummer 2 zweiter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— sie dürfen nicht in einem Gebiet liegen, das aufgrund des Ausbruchs einer Krankheit, für die das betreffende Geflügel empfänglich ist, tierseuchenrechtlichen Beschränkungsmaßnahmen einschließlich Kontrollen von Geflügelfleisch gemäß den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften unterliegt;“.

3. Dem Artikel 5 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Auf hinreichend begründeten Antrag eines Mitgliedstaats können nach dem Verfahren des Artikels 17 jedoch Sonderlösungen angenommen werden, insbesondere hinsichtlich der Kennzeichnung des Fleisches gemäß Absatz 1 und dessen weiterer Verwendung sowie der Bestimmung der Verarbeitungserzeugnisse.“

4. Artikel 10 erhält folgende Fassung:

„Artikel 10

(1) Frisches Geflügelfleisch muß aus Ländern stammen,

a) in denen die Geflügelpest und die Newcastle-Krankheit nach den Definitionen in der Richtlinie 92/40/EWG bzw. 92/66/EWG anzeigepflichtig sind;

b) die frei von Geflügelpest und Newcastle-Krankheit sind oder die, auch wenn sie nicht frei von diesen Krankheiten sind, Bekämpfungsmaßnahmen treffen, die denen der Richtlinie 92/40/EWG bzw. 92/66/EWG zumindest gleichwertig sind.

(2) Die allgemeinen Kriterien für die Einstufung der Drittländer in bezug auf Absatz 1 Buchstabe b) werden nach dem Verfahren des Artikels 17 erlassen.

(3) Die Kommission kann nach dem Verfahren des Artikels 17 entscheiden, unter welchen Bedingungen die Vorschriften des Absatzes 1 lediglich auf einen Teil des Hoheitsgebiets eines Drittlands angewandt werden können.

(4) Drittländer oder Teile davon, die frei von Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit sind, verlieren diesen Status nicht, wenn eine begrenzte Anzahl von epidemiologisch zusammenhängenden Krankheitsausbrüchen in einem abgegrenzten Gebiet auftreten, sofern

— diese Ausbrüche innerhalb von drei Monaten erfolgreich bekämpft werden können und

— lebendes Geflügel, Bruteier oder frisches Geflügelfleisch dieses Gebiet lediglich zur Verarbeitung oder Beseitigung verlassen können.

Erforderlichenfalls kann die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 17 Zusatzbedingungen für die Einfuhr von lebendem Geflügel und Bruteiern aus diesen Ländern oder Teilen davon vorschreiben.“

5. Artikel 17 erhält folgende Fassung:

„Artikel 17

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende des Ständigen Veterinärausschusses diesen unverzüglich von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuss einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuss gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei den Abstimmungen im Ausschuss werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

(4) Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder

liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach Unterbreitung des Vorschlags keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.“

6. Artikel 18 erhält folgende Fassung:

„Artikel 18

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende des Ständigen Veterinärausschusses diesen unverzüglich von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb von zwei Tagen ab. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei den Abstimmungen im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

(4) Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von 15 Tagen nach Unterbreitung des Vorschlags keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.“

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 31. Dezember 1993 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

28.05.93**Beschluß
des Bundesrates**

Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über die Gefahren der Übertragung der Newcastle-Krankheit gemäß Artikel 3 der Richtlinie 91/494/EWG über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit frischem Geflügelfleisch und für seine Einfuhr aus Drittländern

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 90/539/EWG über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern sowie für ihre Einfuhr aus Drittländern

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/494/EWG über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit frischem Geflügelfleisch und für seine Einfuhr aus Drittländern

KOM(93) 96 endg.; Ratsdok. 5549/93

Der Bundesrat hat in seiner 657. Sitzung am 28. Mai 1993 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, in den weiteren Verhandlungen dafür einzutreten, daß in Artikel 1 Nr. 18 des Änderungsvorschlages zur Richtlinie 90/539/EWG eine ergänzende Regelung aufgenommen wird, die im Falle des Versandes kleiner Partien einen engen zeitlichen Zusammenhang zwischen den der Zertifizierung der Versandpartien dienenden Einzeltier- und Bestandsuntersuchungen und dem Versandzeitpunkt sicherstellt.